

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -
Walkmühlstraße 10 in 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10
99084 Erfurt
Telefon 0361 / 590160
Telefax 0361 / 5901666
e-mail EF@wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Mandantschaft,

die Gesetzgebungsmaschine im Steuerrecht läuft weiter auf Hoch-
toren: Das Konjunkturpaket II ist gerade erst verabschiedet, e-
benso das Dritte Mittelstandsentslastungsgesetz, für die nächsten
Wochen ist mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zu rechnen,
und die steuerliche Freistellung von Beiträgen für die Kranken- und
Pflegeversicherung ist in Vorbereitung. Dies sind nur die wichtigs-
ten Gesetzgebungsvorhaben, über die Sie in dieser Ausgabe mehr
erfahren. Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie in der folgenden
Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherung	2
Einigung über Umstellung der Kfz-Steuer ☞	2
Wahlrecht für Erben endet im Sommer ☞	3
Lottogewinn kann Kindergeld kosten ☞	5
Änderung der Abwrackprämie ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Bilanzrechtsreform entschärft	3
EU-Richtlinie erfordert Änderung der Verbrauchsteuergesetze ☞	3
Niedrigere Mehrwertsteuer - aber nicht in Deutschland ☞	3
Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz	5
Wechsel von der Ist- zur Sollbesteuerung ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Sozialversicherungspflicht ohne Sperrminorität ☞	4
--	---

ARBEITGEBER

Elektronischer Entgeltnachweis kommt voraussichtlich ab 2012 ☞	2
Lohnabrechnung nach dem Konjunkturpaket II	4
Private Nutzung eines Werkstattwagens ☞	4

ARBEITNEHMER

Gesetz zur Wiedereinführung der Pendlerpauschale ☞	2
--	---

IMMOBILIENBESITZER

Gemischt veranlasste Wohnraumkosten ☞	4
Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ☞	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 3/2009

- 10.3. Lohnsteuer: Anmeldung und Ab-
führung für Februar 2009.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und
Vorauszahlung für Februar 2009.
Einkommen- u. Kirchensteuer,
Solidaritätzuschlag: Vorauszah-
lung für das 1. Quartal 2009.
Körperschaftsteuer, Solidaritäts-
zuschlag: Vorauszahlung für das 1.
Quartal 2009.
Getränkesteuer, Vergnügungs-
steuer: Zahlung für Februar 2009 -
in einigen Gemeinden gelten ab-
weichende Termine.
- 13.3. Ende der Zahlungsschonfrist für
die am 10.3. fälligen Zahlungen
- 27.3. Sozialversicherungsbeiträge: Heu-
te müssen die Märzbeiträge beim
Sozialversicherungsträger eingehen
- 31.3. Lohnsteuerjahresausgleich 2008:
Letzter Termin bei Durchführung
durch den Arbeitgeber.
Grundsteuer: Fristablauf für Er-
lassanträge für 2008.
Ausgleichsabgabe: Meldung und
Zahlung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabe für 2008.

AUF DEN PUNKT

» Zuständig für die Durchführung
des Enteignungsverfahrens ist das
Bundesministerium der Finanzen
als Enteignungsbehörde.«

aus einem aktuellen Gesetzentwurf

KURZ NOTIERT

Einigung über Umstellung der Kfz-Steuer

Am 6. März 2009 hat der Bundesrat dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zur Kfz-Steuer zugestimmt und damit die Umstellung auf eine Kfz-Steuer eingeleitet, die sich am Schadstoffausstoß orientiert. Auch die dafür notwendige Grundgesetzänderung wurde vom Bundesrat verabschiedet. Damit richtet sich die Kfz-Steuer für Neuwagen ab dem 1. Juli 2009 primär nach deren CO₂-Ausstoß. Außerdem erhält ab diesem Zeitpunkt der Bund die Einnahmen aus der Kfz-Steuer. Im Vermittlungsausschuss war das Gesetz gelandet, weil sich Bund und Länder zunächst nicht über die Höhe der Entschädigung einigen konnten, die die Länder für den Wegfall ihrer Einnahmen aus der Kfz-Steuer bekommen.

Gesetz zur Wiedereinführung der Pendlerpauschale

Nun also doch: Mit dem „Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“ will die Regierungskoalition entgegen früheren Aussagen doch noch in dieser Legislaturperiode Fakten schaffen. Folge des Gesetzes wäre neben der Rechtssicherheit für Pendler außerdem, dass Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe abziehbar sind, soweit sie die Entfernungspauschale überschreiten. Außerdem wären Unfallkosten wieder als außergewöhnliche Aufwendungen absetzbar und wären nicht mehr durch die Entfernungspauschale abgegolten. Genau genommen gibt es sogar zwei Gesetzesentwürfe: Die bayerische Regierung hatte am 10. Februar 2009 den ersten Entwurf in den Bundesrat eingebracht, am 3. März 2009 haben die Bundestagsfraktionen von Union und SPD einen Gesetzesentwurf mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Bundestag vorgelegt.

Elektronischer Entgeltnachweis kommt voraussichtlich ab 2012

Die papiergebundenen Bescheinigungen des Arbeitgebers bei der Beantragung von Arbeitslosengeld I, Bundeserziehungsgeld und Wohngeld werden voraussichtlich ab dem Jahr 2012 durch einen elektronischen Entgeltnachweis ersetzt. Am 6. März 2009 hat der Bundesrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des umstrittenen elektronischen Entgelt-

Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Der Entwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Freistellung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung liegt jetzt vor.

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2008 festgestellt, dass die Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung zum steuerfreien Existenzminimum zählen müssen und der Politik bis Ende 2009 Zeit gegeben, die Beiträge steuerfrei zu stellen.

Am 18. Februar 2009 hat das Bundeskabinett nun den Regierungsentwurf für ein entsprechendes Gesetz vorgelegt. Mit diesem „Bürgerentlastungsgesetz“ wird der heutige Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die neben Aufwendungen für die Altersvorsorge abziehbar sind, in einen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge umgestaltet.

Ab 2010 werden somit die Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seinen Ehepartner und seine unterhaltsberechtigten Kinder zugunsten einer Krankenversicherung als Sonderausgaben berücksichtigt. Abzugsfähig sind jedoch nur Beiträge, die einen Leistungsumfang analog dem sozialhilferechtlichen Leistungsniveau absichern. Insbesondere sind Prämien des am 1. Januar 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben. Nicht abziehbar bleiben Beitragsanteile, mit denen ein Versicherungsschutz finanziert wird, der über die medizinische Grundversorgung hinausgeht, zum Beispiel für Krankengeld, eine Chefarztbehandlung oder ein Einzelzimmer im Krankenhaus.



Auch die Beiträge zu Pflegepflichtversicherungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Ebenso werden die Beträge für die existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners durch Erhöhung der entsprechenden Höchstbeträge berücksichtigt. Gleichzeitig mit diesen Änderungen werden auch die Regelungen für den Lohnsteuerabzug entsprechend angepasst.

Die Umgestaltung bedeutet natürlich umgekehrt, dass stillschweigend ein Abzugsverbot für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen eingeführt wird, beispielsweise für eine Haftpflicht-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Für die nächsten zehn Jahre gibt es zwar eine Günstigerprüfung für den Fall, dass der Sonderausgabenabzug nach altem Recht günstiger wäre. Dieser Fall dürfte aber die rare Ausnahme bleiben.

Die Umgestaltung bedeutet natürlich umgekehrt, dass stillschweigend ein Abzugsverbot für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen eingeführt wird, beispielsweise für eine Haftpflicht-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Für die nächsten zehn Jahre gibt es zwar eine Günstigerprüfung für den Fall, dass der Sonderausgabenabzug nach altem Recht günstiger wäre. Dieser Fall dürfte aber die rare Ausnahme bleiben.

Und auf noch eine Änderung müssen Sie sich einstellen: Damit die Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind, müssen Sie der Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft genehmigen, die Höhe der gezahlten Beiträge zusammen mit Ihrer Steuernummer automatisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Eine Ausnahme gilt lediglich für Arbeitnehmer, deren Krankenversicherungsbeiträge bereits in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind. ■

Bilanzrechtsreform entschärft

Nach Kritik aus Fachkreisen gibt die Regierung die Einführung von Fair-Value-Regeln für den Mittelstand wieder auf.

Geht alles nach Plan, dann könnten Bundestag und Bundesrat noch im März mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die größte Reform des HGB-Bilanzrechts seit 20 Jahren vollenden. Kurz vor Abschluss des Gesetzesvorhabens gibt es aber noch einige offene Baustellen. Wie das Handelsblatt erfahren hat, soll unter anderem die Bewertung von zu



Handelszwecken erworbenen Wertpapieren und Finanzanlagen nach Zeitwerten (Fair-Value-Regeln) wieder gestrichen werden.

Diese Vorschrift war heftig umstritten, weil sie zwar in der internationalen Rechnungslegung üblich ist, aber gleichzeitig für den Ruin mehrerer Großbanken mitverantwortlich war. Für den Mittelstand ist die Zeitbewertung damit vom Tisch. Es wird lediglich noch diskutiert, ob Kreditinstituten die Bewertung nach Zeitwerten ermöglicht werden soll. Auch an anderer Stelle sieht das Bundesjustizministerium noch Änderungsbedarf:

- **Aktivierung selbst erstellter immaterieller Wirtschaftsgüter:** Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens war bisher eine Aktivierungspflicht vorgesehen. Diese Aktivierungspflicht wird wohl so nicht kommen, sondern als Wahlrecht ausgestaltet werden.
- **Wegfall der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht:** Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, den Wegfall der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nicht nur auf Einzelkaufleute, sondern auch auf Personenhandelsgesellschaften auszudehnen. Das Ministerium hat gegen eine solche Ausweitung aber gesellschaftsrechtliche Bedenken.
- **Bilanzierung latenter Steuern:** Ursprünglich sollten alle Kaufleute aktive und passive latente Steuern berechnen. Der Bundesrat will diese Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern nicht umsetzen und das Wahlrecht der Kapital- und haftungsbeschränkten Personengesellschaften nach § 274 HGB beibehalten.
- **Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts:** Schließlich ist auch noch unklar, ob die Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts gesetzlich festgelegt werden soll. Das Ministerium hält eine gesetzliche Festlegung zwar nicht für sinnvoll, aber wenn sie doch kommen sollte, seien analog zum Steuerrecht nur 15 Jahre akzeptabel.

Wenn es der Koalition tatsächlich gelingt, das Gesetzgebungsverfahren zum BilMoG kurzfristig abzuschließen, werden die Änderungen voraussichtlich erstmalig für die Wirtschaftsjahre verpflichtend anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Ein Unternehmen kann sich auch dafür entscheiden, die neuen Regelungen schon früher anzuwenden, dann allerdings nur insgesamt; die Anwendung einzelner Änderungen in früheren Wirtschaftsjahren ist nicht möglich. Die Erleichterungen bei der Buchführungspflicht und den Schwellenwerten sollen bereits für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. ■

nachweises ELENA geschaffen.

EU-Richtlinie erfordert Änderung der Verbrauchsteuergesetze

Eine EU-Richtlinie führt dazu, dass die Bundesregierung die Änderung mehrerer Gesetze, die Verbrauchsteuern betreffen, beschlossen hat. Die Höhe der Steuern ist dabei nicht betroffen. Stattdessen geht es bei der Änderung um die EU-weite Einführung des EDV-gestützten Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System) für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen den EU-Ländern. Solche Waren werden in Europa in aller Regel unter Steueraussetzung befördert. Die Steuern müssen also erst dann entrichtet werden, wenn die Ware zum Verbrauch abgegeben wird. Bisher mussten deshalb bei der Beförderung Papierdokumente mitgeführt werden, die jetzt durch das elektronische Verfahren abgelöst werden. Betroffen sind die gesetzlichen Regelungen für Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränke sowie Energieerzeugnisse. Bei der Beförderung von Kaffee ist das neue Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen. Außerdem werden die Gesetze im Rahmen der Änderung in Aufbau und Diktion aneinander angeglichen.

Niedrigere Mehrwertsteuer - aber nicht in Deutschland

Die EU-Finanzminister haben sich bei ihrem Treffen am 10. März 2009 darauf geeinigt, den reduzierten Steuersatz bei der Umsatzsteuer auf bestimmte Branchen auszudehnen. Die Mitgliedsstaaten können demnach die reduzierte Mehrwertsteuer in der Gastronomie, dem Friseurhandwerk, auf dem Bau und in der häuslichen Betreuung erlauben. Finanzminister Steinbrück hat aber bereits erklärt, dass Deutschland wegen der damit verbundenen Steuerausfälle in Milliardenhöhe diese Änderung nicht umsetzen werde.

Wahlrecht für Erben endet im Sommer

Bis zum 30. Juni 2009 haben Erben noch Zeit, um für einen Erbfall in den Jahren 2007 und 2008 das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht zu wählen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Veranlagung zwangsläufig nach altem Recht. Das Wahlrecht gilt allerdings nicht für die neuen Freibeträge, sondern in erster Linie für die Bewertungsansätze. Soweit für eine Vergleichsrechnung beim Betriebsvermögen der Jahresabschluss 2008 notwendig ist, muss dieser also kurzfristig aufgestellt

werden.

Sozialversicherungspflicht ohne Sperrminorität

Die Beschäftigung bei einem Familienunternehmen ist für Angehörige des Hauptgesellschafters solange sozialversicherungspflichtig, bis ihre Beteiligung die Sperrminorität erreicht oder überschreitet. Im Falle einer GmbH entschied das Landessozialgericht Baden-Württemberg, dass die Beteiligung der Ehefrau in Höhe von 10 % für eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit nicht ausreichend ist. Aufgrund der geringen Kapitalbeteiligung muss auch bei Familienunternehmen von einer unselbstständigen Beschäftigung ausgegangen werden, wengleich die Weisungsbefugnis im Familienbetrieb eher untergeordnete Bedeutung hat.

Gemischt veranlasste Wohnraumkosten

Ein Mann vermietete seiner Ehefrau einige Räume für die ProjektKinder der von ihr betriebenen sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft, mit der sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielte. Im Mietvertrag gestattete er die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Wohnzimmer etc.) und machte anteilige Werbungskosten für die Gemeinschaftsräume geltend, indem er die Kosten nach der Zahl der ProjektKinder zur Gesamtzahl der Bewohner aufteilte. Diese anteiligen Aufwendungen wollte das Finanzamt nicht anerkennen, da gemischt veranlasste, also teilweise privat veranlasste Werbungskosten steuerlich prinzipiell nicht abzugsfähig sind. Vor dem Finanzgericht Düsseldorf fand der Mann mehr Verständnis, allerdings hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, der nun das letzte Wort haben wird.

Private Nutzung eines Werkstattwagens

Der Bundesfinanzhof hat im Fall eines Werkstattwagens entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht für ein Fahrzeug gilt, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist. Ob ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug auch für private Zwecke eingesetzt hat, muss im Einzelfall festgestellt werden. Dabei trägt das Finanzamt die Feststellungslast und kann sich nicht auf den sogenannten Beweis des ersten Anscheins berufen. Damit entfällt auch die Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuchs, um die Anwendung der 1 %-

Lohnabrechnung nach dem Konjunkturpaket II

Mit dem Konjunkturpaket II verpflichtet der Gesetzgeber die Arbeitgeber zur Korrektur der Lohnabrechnungen.

Bis zuletzt war unsicher, ob der Bundesrat dem Konjunkturpaket II in einer Sondersitzung am 20. Februar 2009 seine Zustimmung geben würde. Am Ende hat es doch geklappt, und mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 5. März 2009 ist der Großteil des Gesetzes mittlerweile auch in Kraft getreten. Das Konjunkturpaket enthält neben anderen Maßnahmen auch rückwirkend zum 1. Januar 2009 eine Änderungen der Einkommensteuer:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) wird um 170 Euro auf 7.834 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2010 erfolgt eine zweite Anhebung um 170 Euro.
- **Tarifeckwerte:** Mit einer Korrektur der Steuertabelle soll der so genannten kalten Progression abgeholfen werden. Dazu werden die Eckwerte in der Berechnungsformel um jeweils 400 Euro und zum 1. Januar 2010 nochmals um je 330 Euro angehoben.
- **Eingangssteuersatz:** Ab dem 1. Januar 2009 wird der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 % abgesenkt.

Die Rückwirkung führt auch dazu, dass nun die Lohnabrechnungen für Januar und Februar 2009 hinsichtlich der Lohnsteuer unrichtig sind. Der Gesetzgeber macht sich hier einen schlanken Fuß, indem er die Arbeitgeber einfach dazu verpflichtet, den Lohnsteuerabzug aus diesen Lohnabrechnungen zu korrigieren und die bisher zuviel einbehaltene Lohnsteuer kurzfristig auszuzahlen.

Diese Verpflichtung gilt zwar nur, wenn es dem Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist. Das wird aber bei Arbeitgebern mit einer maschinellen Lohnabrechnung unterstellt, wenn das Abrechnungsprogramm eine rückwirkende Neuberechnung vorsieht und ermöglicht. Nicht wirtschaftlich zumutbar ist die Korrektur beispielsweise dann, wenn dies mit dem verwendeten Abrechnungsprogramm nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisierbar ist. In zukünftigen Lohnabrechnungen, also ab dem Monat März, muss der Arbeitgeber jedoch in jedem Fall mit der neuen Tarifformel rechnen.

Verzichtet der Arbeitgeber auf eine Neuberechnung und ist auch eine Berücksichtigung im Rahmen des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs am Ende des Jahres nicht möglich, dann sollte er den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hinweisen, dass der niedrigere Steuertarif nicht in allen Lohnabrechnungen für 2009 berücksichtigt wurde. So kann sich der Arbeitnehmer die zuviel gezahlte Steuer über eine Einkommensteuererklärung im nächsten Jahr vom Finanzamt zurückholen.

Für die Art der Neuberechnung und Auszahlung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer macht das Gesetz keine ausdrücklichen Vorgaben. Dem Arbeitgeber stehen deshalb drei Alternativen offen:

1. Mit dem größten Aufwand verbunden ist eine komplette Neuberechnung der Lohnzahlungszeiträume Januar und Februar, weil dann auch neue Lohnabrechnungen für diese Monate auszustellen sind.



2. Einfacher für den Arbeitgeber ist eine Differenzberechnung dieser Monate in der Lohnabrechnung für den Monat März.
3. Wenn demnächst ohnehin eine Einmalzahlung ansteht, kann der Arbeitgeber die Neuberechnung auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für diese Einmalzahlung vornehmen.

Ist für einen Arbeitnehmer jedoch bereits eine Lohnsteuerbescheinigung für 2009 ausgestellt worden, weil das Arbeitsverhältnis vor Ende Februar 2009 beendet wurde, dann ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs ohnehin ausgeschlossen. Diesen Arbeitnehmern bleibt dann nur die Rückerstattung im nächsten Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. ◀

Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz

Im Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz sind einige steuerliche Änderungen und die Aufhebung vieler Informations- und Auskunftspflichten enthalten.

Im Vergleich zu den ersten beiden Mittelstandsentlastungsgesetzen sind die Änderungen durch das „Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz“ eher unspektakulär. Trotzdem werden viele kleine und mittlere Unternehmen an der einen oder anderen Stelle von dem Gesetz profitieren können, das der Bundesrat am 13. Februar 2009 verabschiedet hat. Dies sind die wichtigsten Änderungen durch das Gesetz:



- **Freibeträge:** Der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreibetrag für steuerbefreite Körperschaften, Stiftungen und Vereine werden auf jeweils

5.000 Euro angehoben. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wird der Freibetrag von 13.498 auf 15.000 Euro angehoben.

- **Umsatzsteuerheft:** Gewerbetreibende, die zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, sind nicht mehr verpflichtet, ein Umsatzsteuerheft zu führen. Das betrifft insbesondere Reisegewerbetreibende.
- **Informationspflicht:** Bisher sind Gewerbetreibende verpflichtet, an einer offenen Verkaufsstelle ihren Namen und ihre Firma anzubringen und auf Geschäftsbriefen ihren Namen und eine ladungsfähige Anschrift anzugeben. Beide Verpflichtungen werden aufgehoben.
- **Fusionskontrolle:** Durch die Einführung einer zweiten Umsatzschwelle unterliegen deutlich weniger Firmenfusionen einer Anmelde- und Kontrollpflicht.
- **Automaten:** Die Aufsteller von Automaten müssen nicht mehr in jedem Bezirk die Aufstellung des jeweils ersten Automaten anzeigen, sondern nur noch im Bezirk ihrer Hauptniederlassung.
- **Reisegaststätten:** Die Abgabe von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen wird für Reisegaststätten nun einheitlich in der Gewerbeordnung geregelt.
- **Auskunftspflichtverordnung:** Die Auskunftspflichtverordnung wird aufgehoben.

Regelung zu vermeiden.

Lottogewinn kann Kindergeld kosten

Ein Lottogewinn des Kindes ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs dazu geeignet, den Unterhalt und die Ausbildung des Kindes zu finanzieren. Liegt das Einkommen des Kindes daher, den Gewinn eingerechnet, über dem Jahresgrenzbetrag von derzeit 7.680 Euro, dann fällt der Anspruch auf Kindergeld weg.

Wechsel von der Istbesteuerung zur Sollbesteuerung

Der Wechsel von der Ist- zur Sollbesteuerung bei der Umsatzsteuer und umgekehrt ist formlos und rückwirkend zulässig. Allerdings ist ein rückwirkender Wechsel nur solange möglich, wie der jeweilige Umsatzsteuerjahresbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die Gewährung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setzt unter anderem voraus, dass die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht worden ist. Das erschwert den Steuerabzug bei einem Umzug. Die Oberfinanzdirektion Münster hat dazu folgende Richtlinien veröffentlicht: Hat ein Steuerpflichtiger seinen Haushalt durch Umzug in eine andere Wohnung oder in ein anderes Haus verlegt, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung (Renovierungsarbeiten) noch als im alten Haushalt erbracht. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung setzt in diesen Fällen aber voraus, dass die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Umzug stehen. Für die Frage, ab wann bzw. bis wann es sich um einen Haushalt des Steuerpflichtigen handelt, ist bei einem Mietverhältnis der im Mietvertrag vereinbarte Beginn des Mietverhältnisses oder bei Beendigung das Ende der Kündigungsfrist und bei einem Kauf/Verkauf der Übergang von Nutzen und Lasten (= wirtschaftliches Eigentum) entscheidend. Ein früherer oder späterer Zeitpunkt für den Einzug oder Auszug kann durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. Meldebestätigung der Gemeinde, Bestätigung des Vermieters). In Zweifelsfällen kann auch auf ein eventuell gefertigtes Übergabeprotokoll als Nachweis dienen. In jedem Fall sollten Sie geeignete Nachweise aufbewahren, wenn Sie in solchen Fällen den

Steuerabzug nutzen wollen.

Änderung der Abwrackprämie

Mit Inkrafttreten des Konjunkturpakets II ist auch die Auszahlung der als „Umweltprämie“ titulierten Abwrackprämie angefallen. Das für die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat jedoch auch bereits Anträge abgewiesen. In den meisten Fällen fehlte der Verschrottungsnachweis. Die Behörde fragt aber vor einer negativen Entscheidung von sich aus bei den Antragstellern nach, sodass in der Regel kein neuer Antrag gestellt werden muss. Unterdessen zeichnen sich zwei Änderungen der Vorschrift ab. Zum einen sollen die Käufer eines Fahrzeugs mit langer Lieferzeit ab dem 30. März 2009 die Möglichkeit erhalten, sich die Prämie schon jetzt zu reservieren. Die staatliche Förderung reicht für rund 600.000 Fahrzeuge, wovon bis zum 10. März für etwa ein Drittel bereits ein Antrag vorlag. Der Bundesrat will außerdem eine Vorschrift einführen, um den Missbrauch der Prämie zu vermeiden: Nur wenn die alte Zulassungsbescheinigung deutlich entwertet ist, soll die Prämie noch gewährt werden.

- **Inseratensammlung:** In der Makler- und Bauträgerverordnung wird die Verpflichtung zur Anlegung einer Inseratensammlung ersatzlos gestrichen.
- **Versicherungsvermittler:** Vermittler aus dem EWR-Raum dürfen auch in der Schweiz tätig werden, wenn sie hier registriert und dort gemeldet sind, und umgekehrt.
- **Anlageberater:** Durch eine Bestandsschutzregelung gilt für einen Berater, der am 1. November 2007 über eine Erlaubnis zur Vermittlung verfügte, die Erlaubnis zur Anlageberatung als erteilt.
- **Versteigerungen:** Der Versteigerer kann zukünftig bei der Versteigerung eines Nachlasses, einer Insolvenzmasse oder der Masse eines Geschäftsbetriebs einzelne Gegenstände nachmelden und muss keinen zweiten Versteigerungstermin mehr ansetzen.

Neben diesen Änderungen enthält das Gesetz noch eine ganze Reihe weiterer Änderungen, die im Einzelfall eine Erleichterung bringen. Nach den Schätzungen der Bundesregierung sollen die Einsparungen für die Wirtschaft durch diese Änderungen rund 100 Millionen Euro ausmachen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen